

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.263.624

Wien, am 26. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl, MA hat am 27. März 2025 unter der Nr. 959/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Arbeitswillige und -unwillige Asylwerber“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 7:

- *In welcher Weise gab es für die angeführten 30 Prozent Arbeitsverweigerer finanzielle Nachteile gegenüber den 70 Prozent Arbeitswilligen?*
- *Gab es abgesehen davon weitere Sanktionen für die Arbeitsverweigerer?*
 - a. *Falls ja, in welcher Form?*
- *Wieviel Geld wurde insgesamt an die 30 Prozent Arbeitsverweigerer nicht ausbezahlt?*
- *Gibt es eine volkswirtschaftliche Rechnung betreffend den oben angeführten Arbeitseinsatz von Asylwerbern, wie dieser geldmäßig zu beziffern sei?*
 - a. *Falls ja, auf welche Höhe beläuft sich diese?*

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 18751/J vom 29. Mai 2024/18147/AB XXVII. GP verwiesen werden.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 4:

- *Welchen weiteren Tätigkeiten außer der Grünflächenbetreuung gingen die 70 Prozent arbeitswilligen Asylwerber nach?*

Der grundlegende Tätigkeitsbereich für die Erbringung gemeinnütziger Tätigkeiten ergibt sich aus § 7 Abs. 3 Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 (GVG-B 2005) bzw. der auf § 7 Abs. 3a GVG-B 2005 basierenden Verordnung (BGBl. II Nr. 201/2024). Für gemeinnützige Tätigkeiten von Asylwerberinnen und Asylwerbern im Sinne von § 7 Abs. 3 Z 2 GVG-B 2005 wurde darüber hinaus ein Leistungskatalog erarbeitet, welcher die dafür vorliegenden Rahmenbedingungen definiert sowie eine beispielhafte Aufzählung von möglichen Tätigkeitsfeldern enthält. Dieser Leistungskatalog kann auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres abgerufen werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie vielen Personen konnte keine Tätigkeit zugemutet werden, weil sie*
 - unter 16 Jahre alt waren oder*
 - aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig waren?*
- *Aus welchen Gründen waren die Personen nicht arbeitsfähig?*

Zum Zeitpunkt der Taschengeldauszahlung für März 2025 (20. März 2025) waren 365 Personen in Bundesbetreuungseinrichtungen nicht dazu befähigt, gemeinnützige Tätigkeiten zu erbringen.

Gründe für eine Nichtbefähigung zur Verrichtung von gemeinnütziger Tätigkeiten liegen unter anderem für unmündige minderjährige Fremde, Seniorinnen und Senioren, Personen mit temporären bzw. dauerhaften körperlichen Beeinträchtigungen, Personen mit berücksichtigungswürdigen Krankheiten, pflegende Angehörige, Personen mit Kinderbetreuungspflichten, sofern diesbezüglich keine ausreichende Tagesstrukturierung gewährleistet werden kann sowie Frauen in der Schwangerschaft, vor.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Gerhard Karner

